

Sitzung vom 8. März 1995

697. Anfrage (Nichtraucherabteile in Wirtschaften)

Kantonsrat Ruedi Keller, Hochfelden, hat am 12. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Das Gastgewerbegesetz sieht vor, dass Gastwirtschaften Nichtraucherabteile einzurichten haben, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen. Die Plätze für Nichtraucher seien deutlich zu kennzeichnen, schreibt die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vor. Trotzdem sind solche Lokale, vor allem in ländlichen Verhältnissen, eher selten zu finden. In sehr vielen Lokalen, sogar in guten Speiserestaurants, werden Besucherinnen und Besucher belästigt durch Rauch. Nicht einmal der Zürcher Wirteverband ist in der Lage, eine Liste mit Lokalen abzugeben, in denen rauchfreie Zonen vorhanden sind.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern hat er sich bisher dafür eingesetzt, dass in öffentlichen Lokalen Besucherinnen und Besucher nicht durch Tabakrauch belästigt werden?
2. Unter welchen konkreten Betriebsverhältnissen ist es nach geltender Praxis nicht möglich, gemäss § 44 des Gastgewerbegesetzes getrennte Plätze für Raucher(innen) und Nichtraucher(innen) anzubieten?
3. Wer ist für die Einhaltung von Gesetz und Verordnung zuständig? Wie beurteilt der Regierungsrat den Stand der Dinge heute? Ist er der Ansicht, dass den gesetzlichen Bestimmungen Genüge getan wird, oder sieht er Möglichkeiten, die Situation für die nicht rauchenden Gäste zu verbessern?
4. Ist es denkbar, dass die Abteilung für Wirtschaftswesen infolge anderweitiger intensiver Beanspruchung diesen Teil ihrer Aufgabe in den letzten Jahren vernachlässigt hätte?
5. Ist der Regierungsrat bereit, den in den letzten Jahren geänderten Auffassungen in bezug auf das Rauchen an öffentlichen Plätzen vermehrt Nachachtung zu verschaffen und sich im speziellen für die Einhaltung von § 44 des Gastgewerbegesetzes einzusetzen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Keller, Hochfelden, wird wie folgt beantwortet:

Nicht alle Gastwirtschaften müssen getrennte Plätze für nichtrauchende Gäste anbieten. § 44 des Gastgewerbegesetzes vom 9. Juni 1985 (GGG) beschränkt diese Pflicht auf Gastwirtschaften mit Betriebsverhältnissen, die getrennte Plätze für Raucher und Nichtraucher zulassen. Mit dieser Beschränkung nahm der Gesetzgeber Rücksicht auf die bestehenden und insbesondere auf die mehrheitlich kleinen und mittleren Gastwirtschaften, bei denen aus räumlichen oder betrieblichen Gründen eine solche Abtrennung nicht möglich ist. Aus den Gesetzesberatungen ergibt sich überdies, dass die damals neu ins Gastgewerbegesetz aufgenommene Vorschrift über Nichtraucherplätze zurückhaltend angewendet werden sollte und vor allem keine Grundlage für die Anordnung baulicher Massnahmen darstellt.

Soweit es die Betriebsverhältnisse einer Gastwirtschaft zulassen, verlangt die Finanzdirektion bei Neu- und Umbauten als Auflage in der Baubewilligung die Abtrennung und Kennzeichnung von Nichtraucherplätzen. Davon wird nur ausnahmsweise, etwa bei Kleinwirtschaften und Lokalen mit besonderem Betriebscharakter, abgesehen, für die eine solche Auflage unverhältnismässig und nicht praktikabel wäre. Die Einhaltung der Auflage wird bei der Bauabnahme in der Regel durch die Gesundheitsbehörde der Gemeinde, ausnahmsweise auch durch die Abteilung Wirtschaftswesen der Finanzdirektion, kontrolliert. Nach erfolgter Betriebsaufnahme sind die Gemeinden gemäss § 7 Abs. 2 lit. b GGG erstinstanzlich für die Aufsicht über die Gastwirtschaften zuständig. Die Gemeindebehörden haben der Finanzdirektion nach § 2 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz Beanstandungen in der Führung und betriebliche Mängel von Gastwirtschaften zu melden.

Nach Inkraftsetzung des Gastgewerbegesetzes hat die Finanzdirektion in einem Kreisschreiben vom 26. Juni 1986 die Gemeinden unter Hinweis auf ihre Aufsichtspflicht im Gastgewerbe ersucht, insbesondere die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Nichtraucherplätze zu überwachen. In einem weiteren Kreisschreiben vom 30. März 1992 wurden die Gemeinden erneut auf die Vorschrift über die Nichtraucherplätze hingewiesen.

Dem Schutz der Gäste vor Belästigungen durch Rauch dienen im übrigen bauliche Vorschriften über die natürliche und künstliche Belüftung von Gastwirtschaftsräumen. Mit der konsequenten Durchsetzung dieser Bestimmungen durch die Finanzdirektion bei Neu- und Umbauten wird ein wirksamer Beitrag an die Verbesserung der Luftqualität in den Gastwirtschaftsräumen geleistet.

Bei der Abteilung Wirtschaftswesen sind in den vergangenen Jahren nur vereinzelte Klagen über die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Nichtraucherplätze eingegangen. Daraus darf geschlossen werden, dass sich die gesetzliche Regelung im grossen und ganzen bewährt hat. Dabei spielt möglicherweise auch der Umstand eine Rolle, dass der Kanton eine hohe Dichte an Gastwirtschaftsbetrieben aufweist und der Gast damit in der Regel über eine grosse Auswahl an Lokalen verfügt. Immer mehr Wirte nützen denn auch die steigende Nachfrage nach Nichtraucherplätzen, indem sie ein entsprechendes Angebot an solchen bereitstellen. Eine das Spiel von Angebot und Nachfrage begünstigende gesetzliche Regelung wie die geltende dürfte sich für die Interessen der nichtrauchenden Gäste als wesentlich nützlicher erweisen als eine starre Gesetzesvorschrift. Auch in diesem Lichte erweist sich die geltende flexible Regelung als zweckmässig. Der Regierungsrat hat sie deshalb unverändert in die dem Kantonsrat unterbreitete Vorlage zur Totalrevision des Gastgewerbegesetzes übernommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller